



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMJ- Z7.012C/0009-I 2/2016	BAK/KS-GSt/Ha/MS	Jasmin Habersberger	DW 2801 DW 2693	07.02.2017

## Pauschalreisegesetz – PRG

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit, zum übermittelten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates umgesetzt werden. Die Umsetzung hat spätestens bis 1. Jänner 2018 zu erfolgen. Diese neue Pauschalreise-Richtlinie sieht aufgrund des Vollharmonisierungsgrades wenig Umsetzungsspielraum für die Mitgliedstaaten vor.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Anpassung des Pauschalreisebegriffs an die zwischenzeitliche Fortentwicklung im Reisebereich sowie die (teilweise) Erweiterung des Anwendungsbereichs auf verbundene Reiseleistungen. Doch erst die Praxis wird zeigen, inwieweit es zu Abgrenzungsproblemen zwischen der Pauschalreise im engeren Sinn, den verbundenen Reiseleistungen und anderen touristischen Dienstleistungen, die unter keine der beiden ersten Kategorien zu subsumieren sind, kommen wird.

Aus Sicht der BAK sollte das bestehende Verbraucherschutzniveau im Reiserecht durch die Umsetzung dieser neuen Richtlinie – wo dies möglich ist – nicht herabgesetzt werden. So sollen Gewährleistungsansprüche wie bisher durch das Unterlassen einer Mängelrüge nicht geschmälert werden. Ein Unterlassen der Mängelrüge soll weiterhin nur im Bereich des Schadenersatzes berücksichtigt werden können.

Die neue Pauschalreise-RL sieht neben der Insolvenzabsicherung von Reiseveranstaltern nunmehr auch eine Insolvenzabsicherung von Vermittlern von verbundenen Reiseleistungen vor. Auch das wird seitens der BAK begrüßt. Die Umsetzung dieser vorgesehenen Insolvenzabsicherung obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und ist bislang nicht erfolgt. Aus Sicht der BAK sollte mit der Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie zugewartet werden, bis Regelungen zur Insolvenzabsicherung vorliegen. Diese beiden Entwürfe sollten sodann in einem Gesamtpaket behandelt werden.

### **Zur Bezeichnung des Entwurfs**

Der österreichische Umsetzungsentwurf ist mit „Pauschalreisegesetz“ betitelt, was zwar der historischen Entwicklung der zugrundeliegenden RL gerecht wird, aber inhaltlich unpräzise ist und einen falschen Eindruck vom Regelungsgegenstand vermittelt. Tatsächlich sieht das Gesetz umfangreiche Regelungen mit entscheidenden zivilrechtlichen Konsequenzen vor, welche die Abgrenzung der drei eingangs genannten Kategorien von Reiseleistungen – Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen und andere Leistungen – betreffen. Dieser Regelungsinhalt ist damit schlicht für das Angebot sämtlicher Arten von Reisedienstleistungen relevant, nicht nur für das Angebot von Pauschalreisen. Um diesbezüglich Klarheit zu gewährleisten, wird angeregt, das Gesetz anders zu benennen, wobei unter Berücksichtigung des Regelungsinhalts der Titel „**Reisevertragsgesetz**“ vorgeschlagen wird.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Vorweg sei anzumerken, dass aus Sicht der BAK in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden sollte, dass die im vorliegenden Entwurf normierten Verpflichtungen des Reiseveranstalters (wie zB vorvertragliche Informationspflichten, Pflicht zur Vertragsausfertigung in Papierform) sowie des Vermittlers von verbundenen Reiseleistungen – sofern nicht ausdrücklich anderes normiert ist – kostenlos sind.

Nach **§ 1 Abs 2 Z 1** des vorliegenden Entwurfs sollen Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die weniger als 24 Stunden dauern, sofern sie keine Übernachtung umfassen, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Laut den entsprechenden Erläuternden Bemerkungen sei das umfassende Richtlinienregime für derartige **Kurzreisen** nicht sachgerecht.

Aus Sicht der BAK stellt die Ausnahme der Kurzreisen vom Anwendungsbereich des Pauschalreisegesetz eine nicht erforderliche Herabsetzung des Verbraucherschutzniveaus dar. Auch im Bereich der Kurzreisen sollten beispielsweise die Möglichkeit der Übertragung des Reisevertrages oder etwa die Rechtsfolgen bei der Änderung des Preises oder anderer Vertragsänderungen greifen.

Nach **§ 7** hat der Reisende ein Übertragungsrecht, wobei der Reiseveranstalter dem Reisenden, der den Vertrag überträgt, die tatsächlichen Kosten der Übertragung mitzuteilen hat. Diese Kosten dürfen nach **§ 7 Abs 2** letzter Satz des Entwurfs nicht unangemessen sein und dürfen die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters infolge Übertragung des Pauschalreisevertrages nicht übersteigen.

Hier ist anzumerken, dass in der Praxis besonders bei Flugpauschalreisen im Fall der Übertragung häufig für die Stornierung und **Neubuchung** der Flugtickets sehr hohe Kosten verrechnet werden. Seitens der BAK wird daher begrüßt, dass in den Erläuterungen unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 30 angemerkt wird, dass unter den übertragungsbedingten Ausgaben beispielsweise Verwaltungs- oder Manipulationsgebühren für die Änderung des Namens des Reisenden oder für die **Neuausstellung** (und eben nicht für Neubuchung im Sinne eines nochmaligen Kaufes) eines Beförderungsausweises zu verstehen sind.

Nach **§ 9 Abs 2** des vorliegenden Entwurfs kann der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist der Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten, wenn ua der Reiseveranstalter vor Beginn der Pauschalreise **gezwungen** ist, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen nach § 4 Abs 1 Z 1 des Entwurfs erheblich zu ändern. Wie die Erläuternden Bemerkungen hierzu festhalten, ist für erhebliche Vertragsänderungen ein deutlich strengerer Maßstab als für unerhebliche Änderungen nach § 9 Abs 1 des Entwurfs heranzuziehen. Der Begriff „**gezwungen**“ muss daher sehr eng ausgelegt werden. Diese Klarstellung in den EB wird begrüßt. Aus Sicht der BAK sollte ferner betreffend Angemessenheit der Frist in den Erläuterungen festgehalten werden, dass diese mindestens 14 Tage betragen sollte.

Darüber hinaus sieht § 9 Abs 2 letzter Satz im Falle der einseitigen Leistungsänderung durch den Reiseveranstalter – unter der Voraussetzung der klaren, verständlichen und deutlichen Information über die vorgeschlagene Änderung und über die Rechtsfolge des Schweigens im Sinne des § 9 Abs 4 – eine **Erklärungsfiktion** vor, wonach Schweigen als Zustimmung gilt. Aus Sicht der BAK stellt diese Zustimmungsfiktion ein durchaus kritisch zu hinterfragendes rechtspolitisches Signal an die Unternehmerseite im Hinblick auf das eingeräumte einseitige Leistungsänderungsrecht dar. Es wird daher begrüßt, dass in den Erläuternden Bemerkungen bezüglich dieser Zustimmungsfiktion auf das Spannungsverhältnis zum allgemeinen Verständnis im bürgerlichen Recht, wonach Schweigen grundsätzlich nicht als Zustimmung gilt, eingegangen wird und dass in diesem Zusammenhang auf die notwendige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 8 und 9 hingewiesen wird.

Nach **§ 11 Abs 2** des Entwurfs zum PRG hat der Reisende dem Reiseveranstalter jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der im vertraglich vereinbarten Reiseleistungen wahrnimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung findet sich im dritten Absatz der Hinweis, dass ein Verstoß gegen diese Rügeobliegenheit nach § 12 Abs 2 dritter Satz des vorliegenden Entwurfs zum PRG bei einem Schadenersatz als Mitverschulden des Reisenden berücksichtigt werden kann.

Die neue Pauschalreise-Richtlinie sieht in ihrem Erwägungsgrund 34 Folgendes vor:

„(34) [...] **Der Reisende sollte verpflichtet sein, dem Reiseveranstalter unverzüglich – unter Berücksichtigung der Umstände des Falls – jede während der Erbringung der Reiseleistungen des Pauschalreisevertrags bemerkte Vertragswidrigkeit mitzuteilen. Tut er dies nicht, so kann dieses Versäumnis bei der Festlegung der angemessenen Preisminderung oder eines angemessenen Schadenersatzes berücksichtigt werden, wenn eine solche Meldung den Schaden verhindert oder verringert hätte.**“

Das Wort „**kann**“ im letzten Satz dieses Erwägungsgrundes (im Englischen „**may**“) wurde erst im Laufe der Ratsarbeitsgruppensitzungen in Brüssel eingefügt. Ursprünglich wurde im letzten Satz dieses Erwägungsgrundes das Wort „**should**“ verwendet. Daraus kann aus Sicht der BAK geschlossen werden, dass es bezüglich der Folgen des Unterlassens dieser Mitteilung eine Regelungsoption zugunsten der Mitgliedstaaten dahingehend gibt, ob dieses Unterlassen bei der Preisminderung **oder** beim Schadenersatz zu berücksichtigen ist. Eine Auswirkung des Unterlassens der Mitteilung auf die Gewährleistungsansprüche wäre jedenfalls eine Herabsetzung des bestehenden Verbraucherschutzlevels in Österreich, die nicht erforderlich ist und daher von der BAK entschieden abgelehnt wird. Eine derartige Regelung hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Praxis und wäre ein für KonsumentInnen unzumutbarer Rückschritt im Gewährleistungsrecht.

Aus Sicht der BAK sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass ein Unterlassen der Mitteilungsobliegenheit wie bereits nach bisheriger Rechtslage (§ 31e Abs 2 KSchG) Gewährleistungsansprüche unberührt lässt. Diese Klarstellung kann direkt im Gesetztext in § 12 Abs 2 Satz 3 des Entwurfs zum PRG vorgenommen und könnte in Anlehnung an § 31e Abs 2 KSchG wie folgt lauten:

**„§ 12 (2) [...] Die Unterlassung einer nach § 11 Abs 2 gebotenen Mitteilung einer wahrgenommenen Vertragswidrigkeit berührt nicht die Gewährleistungsansprüche des Reisenden, sie kann ihm allerdings als Mitverschulden angerechnet werden (§ 1304 ABGB). [...]“**

Nach **§ 11 Abs 5** des Entwurfs hat der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten angemessene andere Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten, wenn ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden kann. Diese anderen Vorkehrungen müssen nach Möglichkeit gleichwertig oder höherwertig sein. Im Falle der geringeren Qualität der Pauschalreise ist dem Reisenden eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Nach § 11 Abs 5 letzter Satz des Entwurfs kann der Reisende die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur ablehnen, wenn diese Leistungen nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Hier ist – wohlwissend, dass diese Regelung von der Richtlinie vorgegeben ist – zu befürchten, dass es in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten für KonsumentInnen kommt, ob der Reisende die Preisminderung nun berechtigterweise, weil nicht angemessen, abgelehnt hat.

Gemäß **§ 12 Abs 6** des Entwurfs sind Vereinbarungen unwirksam, durch die für Ansprüche des Reisenden auf Preisminderung oder Schadenersatz eine Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren vorgesehen wird. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 12 wird im zehnten Absatz festgehalten, dass im Unternehmer-Verbraucher-Geschäft die Regelungen des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und des § 9 Abs 1 KSchG zum Tragen kommen, wodurch Fristverkürzungsvereinbarungen ausgeschlossen sind. Diese Klarstellung in den EB wird aus konsumentenpolitischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus sollte in § 12 Abs 6 – um unerwünschte, für KonsumentInnen nachteilige Auslegungsspielräume zu vermeiden – das Wort „**jedenfalls**“ eingefügt werden, so dass § 12 Abs 6 wie folgt lauten würde:

**§ 12 (6) Vereinbarungen, durch die für Ansprüche des Reisenden auf Preisminderung oder Schadenersatz eine Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren vorgesehen wird, sind jedenfalls unwirksam.**

Mit der Einfügung des Wortes „**jedenfalls**“ ist sichergestellt, dass das Unwirksamkeitsgebot in § 12 Abs 6 bloß ein Minimum an Schutz darstellt und darüber hinaus auch noch andere gesetzliche Bestimmungen zur Unwirksamkeit einer kürzeren als gesetzlich zustehenden Verjährungsfrist bezüglich Gewährleistung oder Schadenersatz (wie eben § 6 Abs 1 Z 9 KSchG bzw § 9 Abs 1 KSchG) führen.

Im 5. Abschnitt des PRG-Entwurfs werden die sog **verbundenen Reiseleistungen** geregelt. In **§ 15 Abs 1** des Entwurfs wird normiert, dass den Vermittler von verbundenen Reiseleistungen vorvertragliche Informationspflichten treffen. Nach § 15 Abs 1 Z 2 hat der Unternehmer klar, verständlich und deutlich darüber zu informieren, dass dem Reisenden ein Insolvenzschutz im Sinne der neuen Pauschalreise-RL zugutekommt. Mangels Umsetzung der relevanten Richtlinienbestimmungen in nationales Recht verweist § 15 Abs 1 Z 2 des Entwurfs auf Art 19 Abs 1 in Verbindung mit Art 17 der Richtlinie. Informiert der Vermittler nicht darüber, so hat dies nach § 15 Abs 3 des Entwurfs zur Folge, dass die in den §§ 7 und 10 bis 14 normierten Rechte und Pflichten hinsichtlich der verbundenen Reiseleistungen gelten. Darüber hinaus ist in § 19 Z 1 des Entwurfs eine falsche Angabe in Bezug auf die vorvertraglichen Informationen nach § 15 Abs 1 mit Verwaltungsstrafe bedroht.

Ein bloßer Verweis auf die noch umzusetzenden Artikeln der neuen Pauschalreise-Richtlinie erscheint aus Sicht der BAK zu unbestimmt und dient keinesfalls der Rechtssicherheit.

Wie eingangs bereits festgehalten, sollte mit dem PRG besser zugewartet werden, bis die Insolvenzbestimmungen in nationales Recht umgesetzt werden, damit in § 15 Abs 1 Z 2 des Entwurfs ein Verweis auf die konkreten österreichischen Bestimmungen erfolgen kann.

Mit Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs werden Änderungen im KSchG vorgeschlagen. Unter anderem werden die durch die Einführung des PRG obsoleten reiserechtlichen Bestimmungen in den §§ 31b bis 31f KSchG aufgehoben.

Aus Sicht der BAK und im Sinne einer Aufrechterhaltung des bestehenden Konsumentenschutz-niveaus sollte in **§ 28a Abs 1 KSchG** das Wort „**Pauschalreisevereinbarungen**“ durch die Wortfolge „**Pauschalreiseverträgen und Verträgen über die Vermittlung verbundener Reiseleistungen**“ ersetzt werden. Damit wäre sichergestellt, dass die Unterlassungsklage nach § 28a KSchG auch hinsichtlich Verträge über die Vermittlung verbundener Reiseleistungen zulässig ist. Nach den Erläuternden Bemerkungen zum KSchG soll eine Änderung in § 28a KSchG entbehrlich sein, da der weite Begriff „Pauschalreisevereinbarungen“ ohnehin alle von der Richtlinie erfasst Vertragsarten abdecke.

Das Bundesministerium für Justiz geht somit davon aus, dass Verträge über die Vermittlung verbundener Reiseleistungen ohnehin unter § 28a Abs 1 KSchG zu subsumieren sind. Um hier aber zukünftige Zweifel hintanzuhalten und damit Art 24 der neuen Pauschalreise-RL betreffend Durchsetzung umfassend umgesetzt wird, sollte besser im Gesetzestext des § 28a Abs 1 KSchG selbst die Klarstellung durch Anpassung an die neue Terminologie erfolgen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rudi Kaske  
Präsident  
**F.d.R.d.A**

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A**